

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
**BUNDESMINISTER
 FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

II-14739 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 1994 08 31
 1012, Stubenring 1

21.10.930/118-IA10/94

6807 /AB

1994-09-01

zu 6885 /J

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Dr. Haider und Kollegen, Nr. 6885/J vom 11. Juli 1994 betreffend Deponiesanierung auf Grund von Wasserrechts-Bescheiden

An den

Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegte - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Haider und Kollegen, Nr. 6885/J vom 11. Juli 1994, betreffend Deponiesanierung auf Grund von Wasserrechtsbescheiden, beehre ich mich nach Befassung des Amtes der Kärntner Landesregierung folgendes mitzuteilen:

Einleitend ist festzuhalten, daß die Problematik der Altlastensanierung seit geraumer Zeit bekannt ist. Das grundsätzlich von der Frau Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie zu vollziehende Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989,

- regelt im wesentlichen das Aufsuchen von Altlasten,
- sieht für Altlastensanierungsmaßnahmen eine Verfahrenskonzentration in bestimmten Fällen (u.a. auch nach Wasserrechtsgesetz) vor,

- 2 -

- gestattet dem Bund in bestimmten Fällen, selbst Altlasten zu sanieren und
- versucht über eine Deponieabgabe die Altlastensanierung zu finanzieren.

Die derzeitigen Finanzierungsmöglichkeiten reichen für die notwendigen Ermittlungen und Sanierungen nicht aus. Um die Altlastensanierung effizienter zu gestalten, ist das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie seit geraumer Zeit um die Ausarbeitung einer Novelle zum ALSAG bemüht. Eine Novellierung liegt auch im wasserwirtschaftlichen Interesse und wird daher vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstützt. Voraussetzung für eine zielführende Lösung ist, daß die für die Altlastensanierung erforderlichen zusätzlichen Mittel sichergestellt werden. Dies kann jedoch nur im Zusammenwirken zwischen Bund und Ländern geschehen. Die Frage des Verwaltungsaufwandes (Zweckaufwand des Bundes) ist ebenfalls zu klären.

Zu Frage 1:

Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit zur Festsetzung von Fristen für Sanierungsmaßnahmen der angeführten Deponien beim Landeshauptmann von Kärnten. Die Abänderung gesetzter Fristen durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann nur dann erfolgen, wenn im Zuge eines Berufungsverfahrens deren Einhaltung nicht möglich scheint. Gegen die Räumungsaufträge der unter a) und b) angeführten wassergefährdeten Deponien wurden Rechtsmittel eingelegt, sodaß die darin festgelegten Sanierungsfristen vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft wie folgt erstreckt wurden:

für a) 31.03.1994 und
für b) 31.12.1993

- 3 -

Hinsichtlich der unten angeführten Deponien wurden nach Mitteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung vom Landeshauptmann von Kärnten nachstehende Fristen festgesetzt:

Reifnitz	15.06.1992
Zell	31.11.1994
Berger-Deponie/Baldramsdorf	31.12.1995
Tschinowitsch/Villach	31.12.1995

Bis zur Novellierung des ALSAG könnte der aus rechtskräftigen Räumungsbescheiden resultierende Druck durch eine Änderung der Räumungsfristen gemäß § 68 Abs. 2 AVG gemildert werden. Zuständig ist der Landeshauptmann von Kärnten als Wasserrechtsbehörde.

Zu Frage 2:

Nach Mitteilung des Landeshauptmannes von Kärnten besteht bei keiner der angeführten Deponien Gefahr im Verzug.

Es ist aber festzuhalten, daß sich aus der Prioritätenklassifizierung nach den Bestimmungen des ALSAG allein nicht bestimmen lässt, ob Gefahr im Verzug ist.

Zu Frage 3:

Die Bereitstellung finanzieller Mittel richtet sich in erster Linie danach, ob Gefahr im Verzug besteht. In den angeführten Fällen war Gefahr im Verzug nicht gegeben.

Zu den Fragen 4,5 und 6:

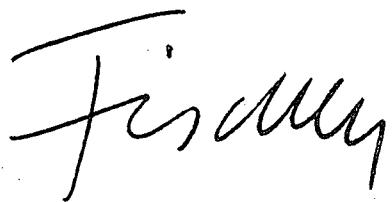
Eine weitere Möglichkeit der Finanzierungshilfe besteht nach dem Umweltförderungsgesetz, BGBl.Nr. 185/1993. Hierfür sowie

- 4 -

bezüglich weiterer Finanzierungshilfen aus EU-Mitteln darf ich auf die Zuständigkeit der Frau Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie verweisen. Das Wasserrechtsgesetz selbst enthält kein Finanzierungsinstrumentarium.

Beilage

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Fischer". It consists of a stylized 'F' at the top, followed by a more fluid, cursive script for 'ischer'. There is a horizontal line above the 'F' and some small marks or loops extending from the main body of the signature.

II. 14286 der Beilegen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 6885 IJ

1994-07-11

A n f r a g e

der Abg. Dr. Haider, Huber, Mag. Haupt, Dolinschek, Hochsteiner
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend Deponiesanierung auf Grund von Wasserrechts-Bescheiden

In einigen Kärntner Gemeinden befinden sich schadhbafte Deponien, von denen die Gefahr einer Gewässerverunreinigung ausgeht. In diesen Fällen hat die Wasserrechtsbehörde per Bescheid angeordnet, daß die Deponien auf Kosten der Verursacher bzw. Betreiber zu sanieren sind. Dies stellt die betroffenen Gemeinden vor schwerwiegende finanzielle Probleme, da eine Kostenübernahme oder -beihilfe aus Mitteln anderer Gebietskörperschaften oder Fonds nur unter gewissen Voraussetzungen möglich sind.

Liegt durch eine Gewässerverunreinigung Gefahr im Verzug vor, so hat die Wasserrechtsbehörde unverzügliche Sofortmaßnahmen anzuordnen. Die Finanzierung dieser Sofortmaßnahmen obliegt dem Bund, doch sind die dafür zur Verfügung stehenden Mittel so knapp bemessen, daß nur einzelne Projekte (z.B. Fischerdeponie) Zuteilungen erhalten.

Eine Finanzierung nach dem ALSAG erfolgt im allgemeinen nur bei Einreichung des Projektes in Prioritätsklasse I oder II und nach Maßgabe der vorhandenen, aus der Deponieabgabe stammenden, Mittel.

In Kärnten sind die Sanierungsprojekte Orterlache/Feld am See, Pirkerweg/Krumpendorf, Reifnitz, Zell, St. Jakob im Rosental, Berger-Deponie/Baldramsdorf, sowie Tschinowitzsch/Villach anhängig, aber aus Eigenmitteln nicht finanzierbar.

Da der Wasserreinhaltung in einem Fremdenverkehrsland besondere Bedeutung zukommt, wäre die Aufbringung zusätzlicher Finanzmittel, in Zukunft auch unter Zuhilfenahme von

EU-Geldern, unerlässlich.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die nachstehende

A n f r a g e :

1. Ist Ihrem Ressort bekannt, welche Fristen zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen die Wasserrechtsbehörde den wassergefährdenden Deponien
 - a) Orterlache/Feld am See,
 - b) Pirkerweg/Krumpendorf,
 - c) Reifnitz,
 - d) Zell,
 - e) St. Jakob im Rosental,
 - f) Berger-Deponie/Baldramsdorf,
 - g) Tschinowitzsch/Villacheingeräumt hat?
2. Bei welchen dieser Deponien ist Gefahr im Verzug?
3. Wie hoch sind die Mittel, die Ihr Ressort für die Sanierung der Deponien, wo Gefahr im Verzug besteht, zur Verfügung stellt?
4. Welche zusätzlichen Möglichkeiten von Finanzierungshilfen bestehen für Deponiebetreiber, denen Wasserrechtsbescheide ins Haus geflattert sind, wenn sie nicht in die Prioritätenklassifizierung laut ALSAG aufgenommen wurden und keine Gefahr im Verzug besteht?
5. Welche konkreten Möglichkeiten von Finanzierungshilfen bestehen für diese Betreiber nach einem EU-Beitritt?
6. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um rechtzeitig vorzusorgen, daß für die Wasserreinhaltung durch Deponiesanierung in Zukunft ausreichend EU-Mittel zur Verfügung gestellt werden?